

# STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

## News und Fakten



### Inhaltsverzeichnis

Editorial .....	2
Deutsche und EU-Gesetzgebung: Während es in Berlin erst losgeht, befinden wir uns in Brüssel bereits in der Endphase .....	2
Steuerpolitik und Steuerrecht .....	3
Kabinett beschließt Jahressteuergesetz mit Änderungen .....	3
Entschließungsanträge im Bundesrat .....	5
Umsatzsteuer: EU-Kommission ermöglicht Feedback zum Richtlinienentwurf zur technischen Umsetzung des künftigen MwSt-Systems .....	9
Umsatzsteuer: EU-Konsultation zur Bewertung der Vorschriften für die Rechnungsstellung .....	10
DIHK-Positionspapier mit Leitlinien zur Grundsteuerreform .....	11
Aktuelle Haushaltspolitik .....	13
Stabilitätsrat: Haushalte aktuell im Lot – aber weitere Vorsorge nötig .....	13
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juni 2018 .....	14
Internationale und Europäische Steuerpolitik .....	16
U.S. Supreme Court: Sales Tax auf Verkäufe in Staaten zulässig, in denen ein Unternehmen keinen festen Standort hat .....	16
Staatliche Beihilfen: Kommission prüft Steuerbefreiungen für Unternehmen in der Freizone Madeira .....	17
Europäischer Rechnungshof kritisiert Steuererhebung beim Onlinehandel – umfangreichere Kontrollmaßnahmen angemahnt .....	18
Selektivität in der steuerlichen Beihilfenprüfung: EuGH urteilt gegen ein spanisches Steuersystem, das auf bestimmte Finanzierungsleasing-Vereinbarungen angewendet worden war .....	19
Kurz notiert .....	20
Anti-BEPS-Maßnahmen der OECD – Mehrseitige Vereinbarung (MLI) in Kraft getreten .....	20
Mittelstandspolitik .....	21
Handelskonflikte verunsichern Mittelstand .....	21
Veranstaltungshinweis .....	22
Statistikmeldung leicht(er) gemacht .....	22
Rezensionen .....	23
Das neue Datenschutzrecht in der Steuerberaterkanzlei: Praxisleitfaden zur Umsetzung der DS-GVO .....	23
Praxisübertragung in wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufen .....	24
Steuerberater-Handbuch 2018 .....	25

### Editorial

#### ■ Deutsche und EU-Gesetzgebung: Während es in Berlin erst losgeht, befinden wir uns in Brüssel bereits in der Endphase



Malte Weisshaar  
Leiter Steuern EU, EU-Finanzen  
Energiesteuern

Es ist August 2018, ein Monat der Parlamentsferien in Berlin wie in Brüssel. Die Gesetzgebungsmaschinerie dreht recht niedertourig. Zum Stillstand kommt sie nicht – wenn man die Vorarbeit in den Ministerien bzw. der EU-Kommission mit hinzurechnet. Einen wichtigen Unterschied zwischen der nationalen und der europäischen Ebene gibt es jedoch: Während in Berlin z. B. mit Entwürfen für ein so genanntes Familienentlastungsgesetz, dem Paket zur Änderung des Grundgesetzes (u. a. Aufhebung „Kooperationsverbot“) und dem von uns in dieser Ausgabe kommentierten Entwurf gegen Steuerbetrug beim Online-Handel das „Gesetzemachen“ gerade erst so richtig begonnen hat, läuft es in Brüssel für diese Amts- bzw. Wahlperiode aus. Neue Gesetzgebungs-vorschläge wird es vor der Europawahl keine mehr geben.

Allerdings haben der Ministerrat bzw. haben Rat und Europäisches Parlament (EP) – im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen sie gemeinsam – in den kommenden Monaten bereits vorgestellte Richtlinien- und Verordnungsentwürfe zu beraten und ggf. zu beschließen. Die Liste ist noch recht lang: Knapp 200 Rechtsetzungsakte soll sie insgesamt umfassen. 66 davon hatte die Kommission im vergangenen Oktober als „vorrangig“ eingestuft. Einige davon haben weitreichende Folgen für Unternehmen. Alleine 29 Vorschläge zum Thema „Digitalisierung“ liegen auf dem Tisch der Gesetzgeber. Bei den indirekten Steuern kommen weitere hinzu: einer zu einem zeitlich befristeten, generellen Reverse Charge-Verfahren zur Bekämpfung von örtlich auftretendem und massiven MwSt-Betrug, ein weiterer zu reduzierten MwSt-Sätzen auf bestimmte elektronische Publikationen sowie der mit technischen Änderungen an der Systemrichtlinie, als Folge des Übergangs zu einem finalen Mehrwertsteuersystem. Deren praktische Umsetzung wird uns noch lange beschäftigen.

Bis zum Jahresende 2019 wird sich die Gesetzesarbeit in Brüssel auf Feinschliff an den genannten Entwürfen beschränken. In politischer Hinsicht kommt dann einiges hinzu: Der Europa-Wahlkampf steht bevor, die Benennung, dann Anhörung und Bestätigung der Kommissars-anwärter und die ersten Entwürfe für das neue politische Programm. Was haben wir zu erwarten, wenn – spätestens 2020 – die neue Kommission und das neu besetzte EP fest im Sattel sitzen und mit der Arbeit an Gesetzgebungsakten wieder loslegen können? Schon vorher müssen jenseits der Wahlergebnisse gewisse Entscheidungen getroffen werden – wie z. B. die über einen neuen Mehrjahres-Finanzrahmen (MFR). Da der laufende MFR 2020 endet, stünde die EU andernfalls



Dr. Ulrike Beland  
Leiterin des Referats Koordination  
Wirtschaftspolitische Positionen,  
Bürokratieabbau

ohne vollumfängliche Finanzierung da und könnte ihre Arbeit einstellen. Andere Dossiers drängen sich als Folge bisheriger Gesetzgebungsaktivitäten auf. Dazu gehört z. B. die Regelung der steuerlichen Folgen der satzungsmäßigen Verlegung einer Kapitalgesellschaft. Und da es, anders als im Bundestag, in Brüssel das Diskontinuitätsprinzip nicht gilt, werden auch die Richtlinien-Vorschläge zur EU-Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) und zur „digitalen Präsenz“ bei den Ertragsteuern weiter beraten. Alle diese Themen werden uns auch im Wahlkampf beschäftigen, für den der DIHK gerade seine "Europapolitischen Positionen" aktualisiert.

Gesetzgeberisch und politisch versprechen die kommenden Monate also auch ohne neue Regelungsentwürfe spannend zu werden in Brüssel. Nutzen wir die Ruhe des Sommers, um Kraft und Ideen zu sammeln für das, was kommen wird, in Berlin und Brüssel.

Für das Team des WFM-Newsletters:

Malte Weisshaar und Ulrike Beland

## Steuerpolitik und Steuerrecht

### ■ Kabinett beschließt Jahressteuergesetz mit Änderungen

Das Bundes-Kabinett hat am 1. August 2018 den "Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" beschlossen. Dieser wurde bislang als 'Jahressteuergesetz 2018' bezeichneten.

Der DIHK hat, zusammen mit den übrigen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft, am 13. Juni 2018 zum Referentenentwurf Stellung genommen. Gegenüber diesem haben sich aus unserer Sicht zwei wesentliche Änderungen ergeben:

1. Änderung der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge im § 6 EstG

Bisher muss ein Arbeitnehmer, der seinen Firmenwagen privat nutzt, monatlich 1 Prozent des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Zulassung als geldwerten Vorteil versteuern. Der Koalitionsvertrag sah hier schon vor, eine Änderung für Elektro- und Hybridfahrzeuge vorzunehmen.

### [Besteuerung von Elektro- und Hybridfahrzeugen](#)

### *Statt 1 Prozent nur 0,5 Prozent*

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge soll es ab 2019 nur einen halbierten Satz von 0,5 Prozent vom Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung geben. Auch die weiteren Prozentsätze für die Besteuerung der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte würden von 0,03 Prozent auf 0,015 Prozent und von 0,002 Prozent auf 0,001 Prozent sinken.

Die Neuregelung soll gelten für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden.

Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mindert, fällt dann ab 2019 weg und gilt wieder ab 2022.

Die Regelung – sie soll auch nur für Fahrzeuge und nicht für Fahrräder mit Elektroantrieb gelten – war im Referentenentwurf bislang nicht enthalten. Wir werden daher in der nächsten Stellungnahme eine Bewertung dazu abgeben.

### 2. Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug im Online-Handel

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug im Online-Handel haben sich zwei wesentliche Änderungen ergeben, die nicht zuletzt auf unsere Arbeit im Vorfeld sowie unsere Stellungnahme zurückzuführen sind:

### *Enthaftung durch Bescheinigung*

Die Enthaftung in § 25e UStG-E wurde entsprechend unserer Forderung umformuliert. Danach tritt die Haftung nicht ein, wenn der Marktplatzbetreiber eine Bescheinigung der Finanzverwaltung vorlegt.

Bislang sollte die Haftung nur entfallen, wenn er gegenüber dem Finanzamt nachweist, dass er keine Kenntnis vom Fehlverhalten des Händlers hatte oder hätte haben müssen. Dies hätte der Finanzverwaltung ggf. die Tür dafür geöffnet, auch bei Vorliegen der Bescheinigung eine Kenntnis bzw. ein Kennenmüssen aufgrund späterer Erkenntnisse zu kreieren.

### *Gestaffelte Anwendung*

Zudem wurden gestaffelte Anwendungszeitpunkte aufgenommen (§ 27 Abs. 25 Satz 4 UStG-E): Bzgl. Drittlands-Anbietern soll die Haftung ab dem 1. März 2019, für alle anderen ab dem 1. Oktober 2019 greifen. Wir hatten insgesamt als Anwendungszeitpunkt den 1. Juli 2019 vorgeschlagen.

Da gemäß aktueller Planung das Gesetzgebungsverfahren bereits Ende November 2018 abgeschlossen sein soll, hätten Drittlandsunternehmen ca. drei Monate, alle anderen ca. 10 Monate Zeit, die erforderliche Bescheinigung des Finanzamtes zu erhalten.

Beide Verbesserungen ändern allerdings nichts daran, dass die Regelung zu Aufwand für Unternehmen und Plattformen führt – und das bezogen auch auf deutsche Anbieter, die letztlich durchgehend registriert sind und entsprechenden Prüfungen durch die Finanzverwaltung unterliegen.

Wir werden in den weiteren Stufen des Gesetzgebungsverfahrens erneut Stellung zum Gesetzentwurf nehmen und Sie dabei auf dem Laufenden halten.

*Fazit: Es gibt im Rahmen des demnächst startenden Gesetzgebungsverfahrens noch weiteres Verbesserungspotenzial. (KG)*

## ■ Entschließungsanträge im Bundesrat

Der Bundesrat befasst sich aktuell mit mehreren Entschließungsanträgen verschiedener Länder. Wir gehen davon aus, dass der Finanzausschuss des Bundesrates nach der Sommerpause über die Anträge berät. Die nächsten Sitzungen finden am 6. September und am 2. Oktober 2018 statt.

Die Anträge im Überblick:

Antrag der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/2579) zur Absenkung des Zinssatzes nach § 233a AO – überwiesen an Finanzausschuss BT und Antrag des Landes BY im BR (BR-Drs. 324/18) – Zinssatz auf 0,25 Prozent – überwiesen an Finanzausschuss BR

Antrag des Landes BY zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Ausbildung (BR-Drs. 277/18) – überwiesen an Finanzausschuss BR

- Steuerfreie Gestellung von freier Unterkunft und gegebenenfalls auch freier Verpflegung für Auszubildende durch ihre Ausbildungsbetriebe

Antrag des Landes BY zum Bürokratieabbau im Steuerrecht (BR-Drs.278/18) – überwiesen an Finanzausschuss BR

Vorschläge für ein Bürokratieentlastungsgesetz III:

- Bei Neugründungen Verzicht auf Pflicht zur generellen Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen
- Anhebung Wertgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro und Entfall Poolabschreibung
- Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen auf 8 Jahre

- Bei Wechsel der Buchführungssoftware die Pflicht zum Weiterbetrieb des Altsystems auf einen bestimmten Zeitraum begrenzen; nach Abschluss einer Betriebsprüfung Datenzugriff mittels Datenträgerüberlassung ausreichend
- Land- und Forstwirte sollen auch Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr wählen können
- Wiedereinführung Freibetrag für Gewinne aus forstwirtschaftlicher Nutzung auf 1.800 Euro

### Antrag des Landes BY zur steuerlichen Entlastung der deutschen Wirtschaft (BR-Drs. 325/18) – überwiesen an Finanzausschuss BR

- Reaktionen auf jüngste Steuerreformen in den USA, Frankreich und Großbritannien
- Kampf gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen konsequent fortzusetzen, Bundesregierung soll die aufgrund europarechtlicher Vorgaben erforderlichen Anpassungen in der Hinzurechnungsbesteuerung sowie die Einführung von Regelungen zur Verhinderung einer doppelten Nichtbesteuerung bei hybriden Gestaltungen zügig umsetzen, Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtschaft vermeiden, z. B. bei Festlegung der Niedrigbesteuerungsgrenze im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung steuerpolitische Impulse zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland erforderlich: Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften von knapp 30 Prozent, in kreisfreien Städten sogar 31,5 Prozent zu hoch: Notwendigkeit einer Absenkung der Unternehmenssteuerbelastung, indem eine teilweise Anrechnung der Gewerbesteuer auch bei der Körperschaftsteuer eingeführt wird
- Einsetzen auf EU-Ebene für die Einführung eines Mindeststeuersatzes, im Rahmen einer Angleichung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlagen
- Abbau des Solidaritätszuschlags auch für kleine Kapitalgesellschaften
- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung

### Antrag des Landes NRW: „Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland – Schritte zu einer modernen wettbewerbsfähigen Unternehmensbesteuerung“ (BR-Drs. 310/18) – überwiesen an Finanzausschuss BR

- Bemühungen der Bundesregierung unterstützen, gemeinsam mit Frankreich eine europäische Harmonisierung der Besteuerungsgrundlagen bei der Körperschaftsteuer zu erreichen

- vorhandene Regelwerk zur Unternehmensbesteuerung von unnötigen bürokratischen Hürden, von Reibungsverlusten und vor allem von Rechtsunsicherheiten befreien
- Einführung einer steuerlichen Förderung für Forschung und Entwicklung: Zehnprozentige steuerliche Gutschrift auf die Personalkosten
- Wohnbauförderung über verbesserte Abschreibung: dreiprozentige lineare Abschreibung (AfA) und zusätzliche, zeitlich begrenzte Sonder-AfA
- Verbesserte Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bei gleichzeitiger Abschaffung der Poolabschreibung (Anhebung GWG auf 1.000 Euro)
- Modernisierung der Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen: auf den Begünstigungsbetrag entfallende Ertragsteuern sollten in den Begünstigungsbetrag einbezogen werden; für die Nachbelastung anstelle des festen Steuersatzes die Anwendung des individuellen Steuersatzes i. V. m. dem Teileinkünfteverfahren vorschreiben; Entnahmeverolumen festlegen, bis zu dem laufende Entnahmen aus Altrücklagen auch während der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung möglich sind; nachversteuerungspflichtiger Betrag sollte kraft gesetzlicher Anwendung auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übergehen und dort den ausschüttbaren Gewinn i. S. d. § 27 KStG erhöhen; Feststellung nach § 34a Abs. 10 EStG sollte als unselbständiger Bestandteil in die einheitliche und gesonderte Feststellung einbezogen werden
- Erleichterungen bei der Mindestbesteuerung
- Rechtssicherheit bei der steuerlichen Entlastung von Sanierungsgewinnen: Sollte die entsprechende Prüfung der EU-Kommission von § 3a EStG negativ ausfallen, muss zeitnah eine EU-rechtskonforme Alternativlösung entwickelt werden. Darüber hinaus sollte eine für alle Mitgliedstaaten geltende einheitliche Lösung auf EU-Ebene angestrebt werden
- Rechtssicherheit beim Verlustabzug im Fall des Anteilseignerwechsels: verfassungsgemäße rückwirkenden Neuregelung bis 31. Dezember 2018, entsprechende Zweifel zu § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG mit ausräumen
- Anpassung des § 35 EStG an gestiegene Gewerbesteuer-Hebesätze: Der derzeit gewährte Ermäßigungshöchstbetrag bezieht sich auf einen durchschnittlichen Hebesatz von 400 Prozent. Erhöhung des Ermäßigungsfaktors notwendig
- Anpassung gewerbesteuerlicher Regelungen: Erhöhung des Hinzurechnungsfreibetrags nach § 8 Nr. 1 GewStG auf 150.000 oder

200.000 Euro, Angleichung der gewerbesteuerlichen Beteiligungsgrenze für Schachteldividenden von derzeit 15 Prozent an die körperschaftsteuerliche Grenze von 10 Prozent

- Besondere Unterstützung von Start Up-Unternehmen: Freibetrag für Überlassung einer Unternehmensbeteiligung an Mitarbeiter
- Außensteuerrecht reformieren: Niedrigsteuerschwelle von derzeit 25 Prozent auf einen im europäischen Verbund und OECD-Vergleich angemessenen Satz absenken, Katalog der hinzurechnungspflichtigen Einkünfte sachgerecht aktualisieren, Anrechnungsverluste bei der Berücksichtigung ausländischer Steuern vermeiden, Bekämpfung von Wettbewerbsnachteilen durch BEPS-Umsetzung
- Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft: Anpassung der Voraussetzungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugs an die Rechtsprechung; Neugestaltung der Verzinsung von Steuerforderungen/-erstattungen bei der Umsatzsteuer; Ausschluss von „Windfall-Profits“; Wirksame Besteuerung des Internethandels; Verfahrensrechtliche Absicherung der Wirkungen verbindlicher Auskünfte
- Rückkehr zur Gutachtenzuständigkeit des Bundesfinanzhofs

Antrag des Landes NRW: „Steuerliche Vereinfachungen und Entlastungen für die Mitte der Gesellschaft“ (BR-Drs. 309/18) – überwiesen an Finanzausschuss BR

- Anhebung der Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro
- Anhebung der Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro
- Anhebung der Einnahmegrenze für steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere gemeinnützige Vereine, von 35.000 Euro auf 45.000 Euro
- Anhebung des Höchstbetrags der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten von 4.000 Euro auf 6.000 Euro
- Anhebung des Freibetrags für Sonderbedarf von Kindern in Studium und Ausbildung von 924 Euro auf 1.200 Euro
- Anhebung des Freibetrags zur Förderung der Mitarbeitergesundheit von 500 Euro auf 1.200 Euro
- Anhebung des Pflegepauschbetrags von 924 Euro auf 1.200 Euro
- Anhebung der Pauschbeträge für behinderte Menschen um jeweils 30 Prozent
- Erhöhung der Steuerbefreiung für Belegschaftsrabatte von 1.080 Euro auf 1.200 Euro

*Fazit: Es wird interessant, wie sich diese Anträge weiter entwickeln werden. (KG)*

### ■ Umsatzsteuer: EU-Kommission ermöglicht Feedback zum Richtlinienentwurf zur technischen Umsetzung des künftigen MwSt-Systems

*Rückmeldung bis 24. August 2018 möglich*

Die EU-Kommission hat auf der „Have your say“-Website den Richtlinienvorschlag zur technischen Umsetzung des künftigen MwSt-Systems am 25. Mai 2018 veröffentlicht. Inzwischen liegt dieser in allen Amtssprachen der EU vor. Bis zum 24. August 2018 kann dort Feedback gegeben werden.

*Festschreibung Bestimmungslandprinzip und zertifizierte Steuerpflichtige*

Der Vorschlag beinhaltet die technischen Bestimmungen zur Umsetzung des künftigen MwSt-Systems. Er baut auf dem Vorschlag der Kommission zu den sog. quick fixes vom 4. Oktober 2017 auf, der bislang noch nicht vom Ecofin-Rat verabschiedet wurde. Der Oktober-Vorschlag sah – mit der Änderung von Art. 402 der MwStSystRL – bereits die Festschreibung des Bestimmungslandprinzips, der einzigen Anlaufstelle und des Konzepts des Zertifizierten Steuerpflichtigen vor. Diese Regelungen wurden dem Vernehmen nach inzwischen aus dem quick fixes-Vorschlag gestrichen. Der nun vorliegende Vorschlag zur technischen Umsetzung greift diese Punkte jedoch wieder auf.

*Wichtige Änderungen im Überblick*

Die wichtigsten Elemente des neuen Richtlinienvorschlags sind:

- Abschaffung des Konzepts des „innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen“ in Art. 2 bis 4 inkl. Folgeregelungen und Einführung des Konzepts der „Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union“.
- Definition des Begriffs der „Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union“ in Art. 14 Absatz 4 (3) (gemäß E-Commerce RL ab 2021) in Anlehnung an die bestehenden Bestimmungen.
- Regelung des Bestimmungslandprinzips in Art. 35a: Besteuerung dort, wo der Transport endet.
- Einführung einer zwingend einheitlichen Steuererhebung in Art. 67.
- Unveränderte Bestimmung des Steuerschuldners nach Art. 193. In Art. 194a wird die Umkehr der Steuerschuldnerschaft im Verhältnis zum Zertifizierten Steuerpflichtigen eingeführt. Das bisherige Verfahren des sog. Quick Reaction Mechanismus in Art. 199a und 199b (Schnellreaktionsmechanismus) bleibt erhalten.
- Identifizierung nichtsteuerpflichtiger juristischer Personen anhand der UStId-Nr. in Art. 214.

- Abschaffung der zusammenfassenden Meldung nach Art. 262 und 271 für Warenlieferungen.
- Anpassung der Regelungen der Art. 358a ff.
- Abschaffung aller Ausnahmen für Mitgliedstaaten, die bereits ab 1978 Mitglied der Gemeinschaft waren, gemäß Art. 370 bis 390c.

Wenn Sie an der Befragung teilnehmen möchten, finden Sie weitere Informationen unter folgendem Link: [http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-329\\_de](http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2018-329_de)

*Fazit: Mit dem aktuellen Vorschlag soll die „Umstellung auf das endgültige MwSt-System“ abgeschlossen werden. Er greift einige Aspekte wie den Zertifizierten Steuerpflichtigen wieder auf, der bereits im Vorschlag zu den quick fixes enthalten war, aber im Zusammenhang mit diesen Kurzfristmaßnahmen als kontraproduktiv angesehen wurde. Ob er sich im endgültigen System in der angedachten Form durchsetzen lässt, ist offen. Die Kommission weist selbst darauf hin, dass mit dem Vorschlag die Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten angestoßen werden sollte. Diese müssen letztlich entscheiden, wie das künftige System aussehen soll. Wir werden die Diskussionen inhaltlich begleiten und über den weiteren Verlauf informieren. (Ng)*

### ■ Umsatzsteuer: EU-Konsultation zur Bewertung der Vorschriften für die Rechnungsstellung

*Beteiligung bis 20. September 2018 möglich*

Die EU Kommission beabsichtigt, die Vorschriften zur MwSt-Rechnungsstellung und dabei insbesondere der „Zweiten Rechnungsstellungsrichtlinie“ (RL 2010/45/EU) zu evaluieren. Art. 237 MwStSystRL sieht die Vorlage eines entsprechenden Evaluierungsberichts der EU-Kommission vor. Auf Basis der Konsultation sollen auch Reformerfordernisse und -möglichkeiten geprüft werden. Bis zum 20. September 2018 können sich Interessierte auf der Internetseite der EU Kommission an der Konsultation beteiligen.

*Hintergrund*

Die Richtlinie vom 13. Juli 2010 war bis Anfang 2013 in nationales Recht umzusetzen. Sie umfasst Regelungen zu

- Ist-Versteuerung / Kassenbuchführung (cash accounting)
- Rechnungsangaben (Erweiterung der Rechnungspflichtangaben, Kleinbetragsrechnungen, territoriale Anwendbarkeit)
- elektronischer Rechnungsstellung (Gleichbehandlung von elektronischen und Papierrechnungen, Aufbewahrung und Zugriffsmöglichkeiten der Finanzverwaltung)
- Frist zur Rechnungsausstellung

### Fragestellungen

- Steuerentstehungszeitpunkt

Mit der Konsultation sollen die Ansichten der Interessenträger im Hinblick auf folgende Fragen eingeholt werden:

- Wurden die Ziele der zweiten Rechnungsstellungsrichtlinie erreicht?
- Inwieweit entspricht die Richtlinie den Bedürfnissen der Interessenträger?
- In welchen Bereichen sind Verbesserungen möglich?

Die Kommission interessiert sich zudem dafür, welchen Hindernissen sich Unternehmen in Bezug auf die Rechnungsstellungsvorschriften ausgesetzt sehen sowie welche Technologien und Systeme für die Rechnungsstellung eingesetzt werden.

Wenn Sie selbst an der Befragung teilnehmen möchten, finden Sie weitere Informationen sowie den Fragebogen unter folgendem Link:

[Link zur Konsultation](https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-evaluation-invoicing-rules_de)

[https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-evaluation-invoicing-rules\\_de](https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-evaluation-invoicing-rules_de)

*Fazit: Mit der Richtlinie wurden die Anforderungen für die elektronische Rechnungsstellung gegenüber dem bisherigen Stand deutlich vereinfacht – und so auch ins deutsche Recht übernommen. Noch immer gibt es aber Diskrepanzen zwischen der Handhabung im Rahmen der Umsatzsteuer und den Anforderungen nach GoBD. Die Kommission ist auch an solchen nationalen Hindernissen interessiert. (Ng)*

### ■ DIHK-Positionspapier mit Leitlinien zur Grundsteuerreform

Deutschland muss seine Grundsteuer reformieren – und zwar zügig: Es gilt, die Bewertung des Grundvermögens hierzulande bis Ende 2019 neu zu regeln. Wie das gelingen kann, beschreibt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in einem aktuellen Positionspapier.

Im April dieses Jahres erklärte das Bundesverfassungsgericht die Regelungen des Bewertungsgesetzes, das der Grundsteuer zugrunde liegt, für verfassungswidrig.

Seitdem wird über mögliche Reformoptionen diskutiert. Die Palette reicht von einer Besteuerung auf Grundlage einer Bewertung aller Immobilien zu Verkehrswerten (Marktwerten) bis hin zu einer Besteuerung ausschließlich auf Basis der jeweiligen Fläche von Grund, Boden und Gebäude ohne Wertdifferenzierung.

In seinem Positionspapier "Grundsteuer ohne weitere Belastung der Unternehmen reformieren" erläutert der DIHK Hintergründe und Modelle – und den Vorschlag der IHK-Organisation.

Aus Sicht der Wirtschaft sollte die Neuregelung in erster Linie einfach sein, keine Sonderbelastungen für die Unternehmen nach sich ziehen und auf kommunaler Ebene aufkommensneutral ausgestaltet werden. Durch eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung könnte Bürokratie abgebaut werden.

Der DIHK mahnt zudem, die stadtentwicklungs politischen Ziele im Blick zu behalten. So sollte die Reform etwa positive Anreize dafür setzen, dass die weiterhin dringend notwendigen gewerblichen Flächen in den Innenstädten zur Verfügung gestellt werden.

Diesen Leitlinien würde ein sogenanntes Flächenmodell entsprechen, das für die Bemessung der Grundsteuer auf die Fläche des Grundstücks und die Geschossflächen der Gebäude abstellt. Dabei ließe sich typisierend berücksichtigen, dass Grundstücke je nach Bebauungs- und Flächennutzungsplan unterschiedlich nutzbar sind.

Den Gemeinden könnte etwa die Option eingeräumt werden, ihre Flächen nach vorgegebenen, einheitlichen Kriterien in verschiedene Kategorien einzurichten. Das würde es ermöglichen, Flächen unterschiedlicher Qualität mit unterschiedlichen Eurocent-Beträgen zu "bewerten", ohne auf die aufwendig und kaum rechtssicher zu ermittelnden Bodenrichtwerte zurückzugreifen.

Für ein solches Reformmodell spräche die einfache Durchführbarkeit und somit vor allem die Chance, die vom Verfassungsgericht vorgegebene Umsetzungsfrist einzuhalten: Wird das Gesetz zur Neuregelung der Einheitsbewertung fristgerecht bis Ende 2019 vorgelegt, dürfen die bisherigen Regelungen noch für eine Übergangszeit von fünf Jahren angewendet werden.

Das Positionspapier mit allen Details steht zum [Download](#) bereit.

*Fazit: Wir werden die Diskussion weiter eng begleiten. (KG)*

## Aktuelle Haushaltspolitik

### ■ **Stabilitätsrat: Haushalte aktuell im Lot – aber weitere Vorsorge nötig**

#### *Erwarteter Überschuss 2018: ein Prozent des BIP*

Der Stabilitätsrat erwartet einen strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsüberschuss von 1 Prozent des BIP. Damit wird auch die zulässige Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits von 0,5 Prozent des BIP eingehalten. Das gilt auch für den Prognosezeitraum bis 2022. Der unabhängige Beirat bestätigt das Ergebnis. Der Stabilitätsrat ist das gemeinsame Gremium des Bundes und der Länder zur Überwachung der Haushaltspolitik. Er wurde 2010 eingerichtet.

#### *Maß halten bei konsumtiven Staatsausgaben*

Der Rat erwartet eine expansive Ausgabenentwicklung. Nach seinen Angaben steigen die gesamtstaatlichen Bruttoinvestitionen voraussichtlich stärker als die Staatsausgaben insgesamt. Gleichzeitig mahnt er zur Vorsicht. So sollten die leicht überausgelasteten Kapazitäten nicht durch eine übermäßige Ausweitung der konsumtiven Staatsausgaben angespannt werden. Die Finanzpolitik sollte weiter stabilitäts- und wachstumsorientiert ausgerichtet bleiben und gerade jetzt Sorge für langfristig tragfähige öffentliche Finanzen tragen.

#### *Bremen und Saarland: 2017 Sanierungsauflagen erfüllt*

Die Länder Bremen und Saarland haben ihre Sanierungsberichte für den bis einschließlich 2020 verlängerten Sanierungszeitraum vorgelegt. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass beide Länder die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2017 eingehalten haben. Das Gremium weist jedoch auch darauf hin, dass bei beiden Ländern weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sind, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können.

#### *Konsolidierungshilfen können gezahlt werden*

Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein beziehen bis einschließlich 2019 Konsolidierungshilfen, um in die Lage versetzt zu werden, ab 2020 die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten. Die Auszahlung der Hilfen, die je zur Hälfte vom Bund und der Ländergemeinschaft finanziert werden, hängt von der Erfüllung der vereinbarten Konsolidierungsanforderungen ab. Der Stabilitätsrat hat dies für das Jahr 2017 überprüft und festgestellt, dass jedes der fünf Länder die Vorgaben eingehalten hat.

#### *Risiken kommen aus dem Ausland*

Der Beirat weist in seiner Stellungnahme insbesondere auf Risiken aus dem internationalen Umfeld hin. Hierzu zählt er etwa einen eskalierenden globalen Handelskonflikt. Im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung teilt der Beirat die Einschätzung der Bundesregierung, dass

die Produktionskapazitäten in diesem Jahr stärker als normal ausgelastet sind und dass die Überauslastung im kommenden Jahr weiter zunehmen wird.

### *Bessere Datenlage erforderlich*

Methodisch mahnt der Beirat aussagekräftige, aktuelle und konsistente Informationen an – auch von den einzelnen Ländern. Hier sieht der Beirat wesentlichen Verbesserungsbedarf. Dies möge zwar in der aktuell guten haushaltspolitischen Situation weniger relevant erscheinen, sei bei drohenden Zielverfehlungen aber von zentraler Bedeutung.

*Fazit: Die Zeiten sind ungewiss, die Herausforderungen – gerade auch durch den demographischen Wandel – groß. Deshalb ist es in konjunktuell und fiskalisch guten Zeiten wie diesen notwendig, einen genügend großen Sicherheitsabstand zu den Schuldengrenzen einzuhalten und auch Schulden zu tilgen. Der Stabilitätsrat stellt sich im Frühsommer 2018 ein gutes Zeugnis aus – sollte es dabei bleiben, ist insbesondere bei den expansiven Ausgaben Vorsicht geboten. (An)*

## ■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juni 2018

### *Juni 2018 - Plus von 18,7 Prozent*

Im Juni 2018 legten die Steuereinnahmen von Bund und Ländern außergewöhnlich stark um 18,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zu. Die gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 9,6 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ein Plus von 178,8 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen ebenfalls kräftig um 6,3 Prozent. Kumuliert sind die Steuereinnahmen in der ersten Jahreshälfte 2018 um 7,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Sie liegen damit deutlich über der aktuellen Steuerschätzung, die für das Gesamtjahr 2018 einen Zuwachs von 5,1 Prozent erwartet.

### *Auch ohne Sondereffekt kräftiges Plus von 8,0 Prozent im Juni 2018*

Zu einem großen Teil wird der Anstieg allerdings überzeichnet. Im Juni 2017 wurden nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 6,3 Mrd. Euro Kernbrennstoffsteuer zurückgezahlt. Ohne Berücksichtigung dieses Sachverhalts ergibt sich dennoch ein kräftiges Plus von 8,0 Prozent für Juni 2018.

### *Starke Aufkommenszuwächse bei den Unternehmensgewinnsteuern*

Angesichts der außerordentlich guten Beschäftigungslage stiegen die Lohnsteuereinnahmen im ersten Halbjahr des Jahres 2018 um 6,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Deutliche Aufkommenszuwächse verzeichneten vor allem aber auch die Unternehmensgewinnsteuern. Die Körperschaftsteuer legte um satte 14,3 Prozent zu. Auch der Aufwuchs beim Aufkommen aus der Abgeltungsteuer bleibt mit 7,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hoch. Ebenfalls kräftig gewonnen haben die Einnahmen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag mit einem Plus von 39,3 Prozent bis Juni 2018. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern insgesamt wuchsen deshalb

bis Ende Juni um 6,0 Prozent. Sie liegen damit deutlich über Plan für das Gesamtjahr (Steuerschätzung +4,9 Prozent).

### Bundessteuern kräftig im Plus

Zum Wachstum des Aufkommens aus den reinen Bundessteuern bis Ende Juni 2018 trugen vor allem der Solidaritätszuschlag (+6,4 Prozent) und die Versicherungsteuer (+3,5 Prozent) bei. Insgesamt wuchs das Aufkommen aus den Bundessteuern um 16,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Für 2018 wird ein Aufkommensplus von 8,6 Prozent erwartet.

### Erbschaftsteuereinnahmen sind zurück

Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer steigt nach schwachem Jahresbeginn und hat in der ersten Jahreshälfte nunmehr ein Plus von 5,5 Prozent erreicht. Die Erbschaftsteuer legt ebenfalls nach verhaltenem Start nun kräftiger zu (+15,8 Prozent im Juni, +13,2 Prozent in den ersten sechs Monaten). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen zur Jahresmitte mit einem Plus von 6,8 Prozent ebenfalls deutlich über der Prognose der aktuellen Steuerschätzung von Mai 2018 (Gesamtjahr +3,1 Prozent).

#### Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar - Juni 2018; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



<sup>1)</sup> Auswahl, <sup>2)</sup> nach Abzug der Kindergelderstattung, <sup>3)</sup> nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Juli 2018

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen bis Ende Juni 2018 um 7,2 Prozent. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 5,2 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 7,7 Prozent.

*Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen legt zur Jahresmitte deutlich zu. Im Vergleich zur Einnahmeplanung im Bundeshaushalt 2018 können damit weitere finanzielle Spielräume erwartet werden. Immerhin weist der Bundeshaushalt zur Jahresmitte einen Überschuss von rund 10 Mrd. Euro aus. Die Planungen zumindest des Bundes für 2019 sehen weitere kräftige Ausgabenzuwächse vor. Wichtig ist es jetzt, Reformen und Entlastungen im Unternehmensteuerrecht auf die Agenda zu setzen. So sollten u. a. Innovationsanreize für die Wirtschaft in Form*

einer steuerlichen Forschungsförderung zügig umgesetzt werden. Finanzielle Mittel für eine attraktive Ausgestaltung sind jedenfalls vorhanden. (An)

## Internationale und Europäische Steuerpolitik

### ■ U.S. Supreme Court: Sales Tax auf Verkäufe in Staaten zulässig, in denen ein Unternehmen keinen festen Standort hat

Der U.S. Supreme Court hat in einer Entscheidung vom 18. Juni 2018 mit knapper Mehrheit von fünf zu vier Stimmen eine Änderung seiner Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung vollzogen. Im Fall des Staates South Dakota gegen Wayfair, Inc. hält er die Erhebung einer Sales Tax im Zielstaat (Ansässigkeit des Käufers) auf Verkäufe für zulässig, die im Rahmen einer Online-Bestellung von einem Händler mit Sitz in einem anderen US-Staat ausgeführt worden sind. Damit korrigiert er die als Präzedenzfall herangezogene Entscheidung aus dem Jahr 1992 („Quill Corp. gegen North Dakota“). Infolge dieser Rechtsprechung durfte Umsatzsteuer nur von Bundesstaaten erhoben werden, in denen der Steuerpflichtige eine Niederlassung („physical presence“) hatte, wodurch der Online-Handel in den Vereinigten Staaten nahezu umsatzsteuerfrei betrieben werden konnte.

Mit dessen schnellem Wachstum wurde die Entscheidung bald als fehlerhaft kritisiert. Daraufhin haben mehr als 20 US-Bundesstaaten Gesetze verabschiedet, die - entgegen des höchstrichterlichen Urteils - die Besteuerung von Umsätzen auch ohne eine Niederlassung im Zielstaat ermöglichen. Als Online-Händler sich weigerten, die von den Bundesstaaten mit entsprechender Steuergesetzgebung geforderten Steuern abzuführen, reichten diese Staaten Klage ein. Das Verfahren „South Dakota gegen Wayfair, Inc.“ durchlief als erstes den Instanzenzug und gelangte so vor den Supreme Court. Dieser hat die Erhebung der Sales Tax nun gebilligt. Die Entscheidung kann nicht mehr durch Rechtsmittel angegriffen werden. Es ist zu erwarten, dass sich die mit weiteren Verfahren befassten bundesstaatlichen Gerichte diesem Urteil anschließen.

Gesetzgeber geht voran, Gericht zieht nach

Auswirkungen auf die Verhandlungsposition der USA auf OECD-Ebene?

Die Entscheidung des Supreme Court fällt in eine Zeit, in der sich sowohl die OECD als auch die Europäische Union Gedanken über geänderte Regeln für die Besteuerung der Digitalwirtschaft machen. Die Sachverhalte – grenzüberschreitender E-Commerce auf der einen, und digitale Dienstleistungen von Google, Apple, Amazon u. a. auf der anderen Seite – sind zwar nicht deckungsgleich. Aber das verbindende

Element ist die Frage, ob eine Anknüpfung der Besteuerung nur an feste Betriebsstätten erfolgen kann oder auch an eine „digitale Präsenz von gewichtigem Umfang“.

*Fazit: Das Supreme Court-Urteil könnte den Befürwortern einer Ertragssteuer auf digital erzielte Gewinne bei internationalen Verhandlungen als unterstützendes Argument für ihre Rechtsposition dienen. Insofern ist es interessant zu beobachten, wie die Politik mit diesem Urteil umgeht. (Wei, JP)*

### ■ **Staatliche Beihilfen: Kommission prüft Steuerbefreiungen für Unternehmen in der Freizone Madeira**

Die Europäische Kommission hat am 6. Juli 2018 eine eingehende Prüfung von Steuerbefreiungen für Unternehmen eingeleitet, die Portugal Madeira – einem Gebiet in äußerster Randlage – seit 1987 gewährt. Dabei will die Kommission feststellen, ob

3. eine Körperschaftsteuerermäßigung auf Gewinne,
4. die Befreiung von kommunalen und lokalen Steuern und
5. die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei der Unternehmensgründung in der Freizone Madeira im Einklang mit ihren 2007 und 2013 ergangenen Genehmigungsbeschlüssen anwendet.

Zwischen 1987 und 2014 hat die Kommission mehrere Regionalbeihilferegelungen für die Freizone Madeira genehmigt. Diese hatten zum Ziel, Investitionen in die Region Madeira zu leiten und dort Arbeitsplätze zu schaffen. Die Beihilfen dürfen jedoch nur Unternehmen gewährt werden, die sich in einem Gebiet in äußerster Randlage (charakterisiert, z. B. durch Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen) wirtschaftlich betätigen, um sie bei der Bewältigung ihrer spezifischen Nachteile zu unterstützen. Folgerichtig ist die Höhe der gewährten Beihilfe davon abhängig, wie viele Arbeitsplätze das begünstigte Unternehmen auf Madeira schafft.

*Bedingungen für steuerliche Beihilfen im Einzelnen festgelegt*

*Prüfverfahren soll Frage der Einhaltung dieser Bedingungen klären*

Bei der Überprüfung der Umsetzung ihrer Genehmigungsbeschlüsse von 2007 und 2013 kamen der Kommission Bedenken hinsichtlich der Frage, ob die von Portugal gewährte Körperschaftsteuerermäßigung ausschließlich Unternehmensgewinne aus in Madeira ausgeübten Tätigkeiten erfasst haben und in welchem Umfang in Madeira Arbeitsplätze geschaffen und aufrechterhalten worden sind. Im Rahmen des nun eingeleiteten eingehenden Prüfverfahrens erhalten Portugal und betroffene Dritte Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Verfahren wird ergebnisoffen geführt. Eine nichtvertrauliche Fassung des Einleitungs-

Beschlusses wird demnächst auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter der Nummer SA.21259 zugänglich gemacht.

*Fazit: Aus Sicht der Mitbewerber begünstigter Unternehmen – und ggf. auch der Nachbarstaaten – sind Transparenz und die Einhaltung der EU-Beihilferegelungen wesentliche Bedingungen für eine Akzeptanz der staatlichen Förderung. (Wei)*

### ■ **Europäischer Rechnungshof kritisiert Steuererhebung beim Onlinehandel – umfangreichere Kontrollmaßnahmen angemahnt**

#### *Ergebnisse binnen Jahresfrist*

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat am 5. Juli 2018 angekündigt die Erhebung von Umsatzsteuern und Zöllen beim elektronischen Handel genauer unter die Lupe nehmen zu wollen. Einer ersten Einschätzung zur Folge führten Schwierigkeiten im Erhebungsverfahren der EU zu Steuereinbußen von bis zu 5 Mrd. Euro pro Jahr. Der ERH werde untersuchen, ob die Kommission einen konsistenten Rechtsrahmen für die Erhebung geschaffen habe und ob die Mitgliedsstaaten diesen in der Praxis tatsächlich ausfüllten. Die Ergebnisse seiner Untersuchung sollen Mitte 2019 veröffentlicht werden.

#### *Problemfall Drittstaaten – verstärkter Informationsaustausch angemahnt*

Störanfällig sei das Umsatzsteuersystem vor allem im Hinblick auf Händler, die außerhalb der EU niedergelassen seien. Diesbezüglich hänge die ordnungsgemäße Besteuerung noch stärker von der Mitwirkung der betroffenen Händler ab und stünden weniger Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung als beim Handel innerhalb der Europäischen Union – was zu Wettbewerbsverzerrungen führe. Aber auch der Handel im Binnenmarkt biete dem Rechnungshof Anlass einmal genauer hinzuschauen: So sei etwa der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden bislang zu schwach ausgeprägt. Daneben bestehe bei Ausfuhren wenig Anreiz zur steuerlichen Kontrolle, da das Umsatzaufkommen aus diesen Geschäften dem Zielland zustehe.

*Einschätzung: Das Problem nicht abgeführt Steuern beim Online-Handel ist mittlerweile erkannt – auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten. Die EU will u. a. den Informationsaustausch zwischen Staaten verstärken. Deutschland geht noch weiter und hat eine Haftung der Plattform-Betreiber auf den Weg gebracht. Wie so oft gilt es für den Gesetzgeber, eine Reaktion zu wählen, welche Missbrauch wirksam bekämpft, ohne die überwältigende Mehrheit steuerehrlicher Unternehmen dadurch über Gebühr zu belasten. (Wei, JP)*

### ■ Selektivität in der steuerlichen Beihilfenprüfung: EuGH urteilt gegen ein spanisches Steuersystem, das auf bestimmte Finanzierungsleasing-Vereinbarungen angewendet worden war

(Zugleich Besprechung des Urteils in der Rs. C-128/16 P Kommission/Spanien)

Am 25. Juli 2018 hat die Zweite Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine Entscheidung des Europäischen Gerichts (EuG) aufgehoben, welche seinerseits ein von der Europäischen Kommission ausgesprochenes Beihilfenverbot, verbunden mit einem Rückforderungsbescheid, gekippt hatte. Rechtsgrund: Bei drei von fünf geprüften Steuererleichterungen handele es sich um EU-rechtswidrige steuerliche Beihilfen.

#### *Komplizierte Sachlage*

In Spanien hatten sich – und zwar bei jedem Auftrag zum Bau eines Schiffes erneut – eine Reederei, eine Werft, eine Bank, eine Leasinggesellschaft und eine wirtschaftliche Interessenvertretung (WIV) – bestehend aus der Bank und aus Investoren, die Beteiligungen an der WIV erworben hatten – zusammengetan. Sie schlossen Finanzierungsleasing-Vereinbarungen für den Erwerb von Schiffen (sog. True-Lease-Modell). Die Vereinbarungen ermöglichten es der Reederei, von einer spanischen Schiffswerft hergestellte Schiffe mit einem Preisnachlass zwischen 20 und 30 Prozent zu erwerben. Zu diesem Zweck gaben die in der WIV zusammengeschlossenen Investoren einen Teil der ihnen eingeräumten Steuervorteile als Quasi-Nachlass auf den Kaufpreis an die Reederei weiter. Der übrige Teil erhöhte ihren Return on Investment. Konkreter Gegenstand des Beihilfeverfahrens der EU-Kommission waren insgesamt fünf Maßnahmen zur Steuerplanung, u. a. eine beschleunigte Abschreibung von Leasinggegenständen. Die Anfänge des Leasingmodells reichen bis in das Jahr 2002 zurück.

#### *EuGH kritisiert Festhalten des EuG an bereits überholter Rechtsprechung*

Der EuGH ist der Auffassung, dass das EuG seinem Urteil rechtliche Überlegungen zugrunde gelegt habe, die der EuGH mit seinen Urteilen in der Rechtssache Kommission/ World Duty Free Group und Autogrill Espana (C-20/15 P und C-21/15 P) verworfen hatte. Damit habe es der – steuerlich transparenten – WIV rechtsirrig die Fähigkeit abgesprochen, Empfänger einer staatlichen Beihilfe zu sein. Und das, obwohl die Rechtsform eines Begünstigten für diese Frage ohne Bedeutung ist. Damit habe das Gericht den Begriff „Beihilfe“ in Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht korrekt angewandt.

#### *Und wieder einmal: Streit um den Begriff "Selektivität"*

In der Folge dieser Fehleinschätzung hat das EuG das Tatbestandsmerkmal der Selektivität zur Ausfüllung des Beihilfenbegriffs nur in Bezug auf die Investoren und nicht (auch) in Bezug auf die WIV selbst

geprüft und verworfen. Da sich zwar grundsätzlich jeder Investor in Spanien an einer WIV beteiligen könne, aber nur den in einer WIV zusammengeschlossenen Investoren die erhebliche staatliche Förderung im Zusammenhang mit dem untersuchten Schiffsleasing-Modell offen gestanden habe, hätte es die Selektivität der Maßnahme bejahen müssen.

*Einschätzung: Kurz nach der EuGH-Entscheidung in der „Rs. Heitkamp-Bauholding“ geht es wieder einmal um die Selektivität und damit um die EU-Rechtswidrigkeit einer nationalen steuerlichen Maßnahme – allerdings mit umgekehrtem Ausgang: Diesmal wird ein Urteil des EuG mit dem Argument aufgehoben, es habe das Kriterium der Selektivität zu Unrecht verneint. Offensichtlich möchte das höchste Gericht seine Rechtsprechung in dieser Frage festigen. Daher hat es dem EuG verwehrt, auf solche Teile von dessen Rechtsprechung zurückzugreifen, die zeitlich vor den Fällen „World Duty Free“ und „Autogrill Espana“ liegen. (Wei)*

## Kurz notiert

### ■ Anti-BEPS-Maßnahmen der OECD – Mehrseitige Vereinbarung (MLI) in Kraft getreten

Am 1. Juli 2018 ist, als letzte Maßnahme des so genannten BEPS-Paketes, die "Mehrseitige Vereinbarung" (Aktionspunkt 15) in Kraft getreten. Hierfür war es nötig, dass mindestens fünf der insgesamt 83 Unterzeichnerstaaten das bereits im Oktober 2015 vereinbarte Instrument – in diesem Fall waren das die Isle of Man, Jersey, Österreich, Polen und Slowenien – nach ihren innerstaatlichen Regeln ratifizierten. Mittlerweile sind weitere Staaten (Neuseeland, Schweden, Serbien, Vereinigtes Königreich) diesem Vorgehen gefolgt. Letztgenannte haben sogar erst kürzlich ihre Ratifikationsurkunden in Paris, am Sitz der OECD, hinterlegt.

#### Vorteil des MLI

Die mehrseitige Steuervereinbarung ("Multilateral Tax Treaty Instrument") erlaubt den Unterzeichnerstaaten, in einem vereinfachten Verfahren ihre bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu aktualisieren. So können sie den Inhalt von Vereinbarungen, die sie im Rahmen des BEPS-Prozesses eingegangen sind, in ihre BDA zu übernehmen, ohne bilateral verhandeln zu müssen. Insgesamt lässt sich die Aktualisierung der internationalen Steuerarchitektur so schneller bewerkstelligen.

#### Aktueller Stand des Abkommensprozesses

Zuletzt haben Estland, Kasachstan, Peru, die Ukraine und die Vereinigten Arabischen Emirate diesen Internationalen Vertrag unterzeichnet. Andere OECD-Abkommen, wie z. B. das über gegenseitige Amtshilfe in

Steuerfragen („Mutual Administrative Assistance in Tax Matters“), erfreuen sich sogar noch größerer Beliebtheit: So wurden Antigua und Barbuda am 27. Juli der 124. und der 125. Signatarstaat. (Wei)

## Mittelstandspolitik

### ■ Handelskonflikte verunsichern Mittelstand

Am 13. Juli 2018 hat der DIHK sein [Konjunkturschlaglicht Mittelstand](#) veröffentlicht. Dazu DIHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Wansleben: "Die außenwirtschaftliche Verunsicherung kommt im Mittelstand an. Die Industrieunternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten erwarten für die kommenden Monate deutlich geringere Zuwächse im Exportgeschäft als noch zu Jahresbeginn." Die harschen Töne und neue protektionistische Maßnahmen lassen die Unternehmen vorsichtiger agieren.

Als Stütze des Mittelstandes erweist sich hingegen noch immer die Binnenkonjunktur. Die gute Beschäftigungssituation in Deutschland steigert die Kaufkraft der Verbraucher und lässt z. B. Einzelhändler und Gastronomen gute Geschäfte erwarten. Auch IT-Dienstleister sind zuversichtlich. Die Geschäftserwartungen der mittelständischen Bauunternehmen erreichen sogar neue Rekordwerte. Angesichts der anhaltend niedrigen Zinsen, des hohen Beschäftigungsstandes, des steigenden Bedarfs an Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie der weiter anziehenden öffentlichen Investitionen in die Infrastruktur sind die Auftragsbücher in der Baubranche gut gefüllt.

Der Mittelstand erweist sich als Nachfragekraft auf dem Arbeitsmarkt. Mit Blick auf die Unternehmensplanungen rechnet der DIHK für dieses Jahr mit 450.000 zusätzlichen Beschäftigten im Mittelstand. Anders als bei großen Unternehmen nimmt der Mittelstand aktuell seine Einstellungspläne auch nur geringfügig zurück. Aktuell planen 91 Prozent mit gleichbleibendem oder steigendem Personalbestand, unter den Großunternehmen sind es 77 Prozent. Allerdings setzt den Unternehmen der Fachkräftemangel zunehmend Grenzen in der Ausweitung ihrer Beschäftigung. 61 Prozent der Mittelständler sehen hierin inzwischen ein Geschäftsrisiko, so viele wie nie zuvor. Besonders ausgeprägt sind die Engpässe in der Baubranche, hier sorgen sich 82 Prozent der Betriebe um Einbußen wegen fehlenden Fachpersonals.

Angesichts der wachsenden Herausforderungen ist es wichtig, die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes durch eine Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu erhöhen. Mit Blick auf den exportorientierten industriellen Mittelstand sollte die Bundesregierung sich eindringlich für freien Handel im regelbasierten WTO-System

einsetzen. Entscheidende Weichenstellungen für den gesamten Mittelstand müssen bei Digitalisierung, Bürokratieabbau und investitionsfördernden Steuerentlastungen erfolgen. Unsere europäischen Nachbarn, aber auch die USA und China legen im internationalen Standortwettbewerb kräftig vor. Deutschland darf nicht zurückfallen. In punkto Bürokratie sorgt aktuell die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für große Verunsicherung. Bei Abmahnungen wegen DSGVO-Verstößen könnte zum Beispiel die vorübergehende Aussetzung der Kostenerstattung und der Vertragsstrafe Abhilfe schaffen. Besser wäre es aber, das Problem des Abmahnmissbrauchs grundlegend – und nicht nur auf die DSGVO begrenzt – anzugehen. Auch die Vermeidung von Doppelmeldungen, die Abschaffung von unverständlichen Formularen und Verfahren, wie zum Beispiel das Steuerformular zur Einnahme-Überschuss-Rechnung, könnten den Mittelstand wirkungsvoll entlasten. Mit dem geplanten Bürokratieentlastungsgesetz III sollte der Mittelstand endlich in der Breite spürbar entlastet werden. Der DIHK hat hierzu eine Reihe von Vorschlägen vorgelegt, von der Beschleunigung bei Baugenehmigungen, über Vereinfachungen bei der Mindestlohn dokumentation bis zur Halbierung der Aufbewahrungsfristen für Steuerunterlagen von zehn auf fünf Jahre. Das alles sind Maßnahmen, mit denen endlich konkrete Erleichterungen für hunderttausende Betriebe auf den Weg gebracht werden könnten.

*Fazit: Unser deutscher Mittelstand ist ein starkes Modell, um das uns viele in der Welt beneiden. Die Politik muss jetzt den Mittelstand mitnehmen, damit er auch im immer rauer werdenden Wind der Weltwirtschaft ein Garant für Wachstum und Beschäftigung sein kann. Freiraum für Innovationen und verlässliche Rahmenbedingungen sind das Gebot der Stunde – hierzulande und auf den Märkten der Welt. (ev)*

## Veranstaltungshinweis

### ■ Statistikmeldung leicht(er) gemacht



Statistiken liefern unverzichtbare Datengrundlagen für Politiker und Planer, machen aber viel Arbeit. Wie Betriebe ihre Meldepflichten auf elektronischem Weg einfacher erfüllen können, ist am 20. September 2018 Gegenstand einer Veranstaltung in Berlin. Unter der Überschrift "eStatistik – Tipps und Informationen rund um das Thema elektronische Statistikmeldung" bringen der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und die Industrie- und Handelskammer (IHK) Berlin Vertreter der statistischen Ämter, der IHK-Organisation, Steuerberater und Unternehmer an einen Tisch. Ab 17 Uhr werden im Haus der Deutschen Wirtschaft bereits bestehende Angebote zur Erleichterung der Datenabgabe vorgestellt und mit den praktischen Bedürfnissen der Unter-

nehmen abgeglichen. Das detaillierte Programm steht [hier](#) zum Download bereit; das Anmeldeformular finden Sie unter [www.dihk.de/estatistik](http://www.dihk.de/estatistik). (Be)

## Rezensionen

### ■ **Das neue Datenschutzrecht in der Steuerberaterkanzlei: Praxisleitfaden zur Umsetzung der DS-GVO**



- Rechtlicher Rahmen. Praktische Umsetzung. Arbeitshilfen und Muster

Von RA, FAFStR Ralf Wickert und RA (Syndikusrechtsanwalt) Alexander Potthoff

1. Auflage 2018, 91 Seiten, Broschur, 24,90 Euro

ISBN 978-3-482-67361-0

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Der Praxisleitfaden DSGVO speziell ausgerichtet auf die Anforderungen in Steuerberaterkanzleien

Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) müssen Steuerkanzleien ab dem 25. Mai 2018 teils komplexe Datenschutzvorgaben umsetzen und rechtssicher erfüllen. Ausgerichtet an den Anforderungen des neuen Rechts und der Aufsichtsbehörden behandelt dieser Praxisleitfaden zentrale datenschutzrechtliche Fragestellungen in der täglichen Praxis einer Steuerberatungskanzlei.

Eng angelehnt an der Praxis zeigt er auf, welche personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen sind, welche Pflichten Steuerberater treffen, welche Sanktionen drohen und welche Maßnahmen aus Sicht des Steuerberaters bei der Umsetzung zu priorisieren sind. Anders als hier, helfen ausufernde Darstellungen, ohne berufsbezogene Schwerpunktsetzung, nicht nur nicht weiter, sondern führen zur Überforderung. Als hochaktuelle Information bezieht der Leitfaden dabei auch sämtliche kurzfristigen Entwicklungen der letzten Wochen und Monate mit ein.

Zahlreiche Praxistipps, Beispiele, Checklisten, Arbeitshilfen, Formulierungsmuster und vertiefende Online-Hinweise helfen, den datenschutzrechtlichen Ist-Zustand zu analysieren, an die neuen rechtlichen Vorgaben anzupassen und sicher in die Praxis umzusetzen.

### ■ Praxisübertragung in wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufen



Von Wolfgang Wehmeier, Diplom-Kaufmann, Wirtschafts-Ing.

Ratgeber, 6. Aufl. 2013, kart., 507 Seiten, 48,80 Euro

ISBN 978-3-08-319306-7

Stollfuss Verlag, Bonn

#### Praxisorientierter Leitfaden

Praxisübertragungen sind komplexe Vorgänge. Wie der Praxiswert ermittelt wird, ist dabei nur eine Frage von vielen, die dieser Ratgeber beantwortet. Zahlreiche praktische Beispiele zur Ermittlung des idealen Praxiswerts bei verschiedenen Bewertungsanlässen veranschaulichen Ihnen diese anspruchsvolle Thematik. Oft werden auch kurzfristige oder voreilige Entscheidungen getroffen oder Verträge geschlossen, deren Auswirkungen nicht vollständig abgeschätzt und erkannt wurden. Man sollte die Chance einer wertbildenden Reorganisation schon ca. fünf bis sieben Jahre vor dem gedachten Übertragungszeitraum nutzen. In diesem Werk werden die verschiedensten Praxissachverhalte lebensnah dargestellt und praxisnahe Lösungsansätze angeboten. Insbesondere der umfangreiche Anhang mit zahlreichen Musterverträgen, Checklisten und Arbeitshilfen macht dieses Werk zu einem unerlässlichen Hilfsmittel. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

- Zivilrechtliche und steuerliche Aspekte der Praxisübertragung
- Musterverträge als Arbeitshilfe
- Praxiswertermittlung mittels elektronischer Arbeitshilfe
- Aktuell berücksichtigt
- Aktuelle Rechtsprechung zur Bewertung von Goodwill
- Hinweise der BStBK zur Wertermittlung einer Steuerberaterpraxis

### ■ Steuerberater-Handbuch 2018



Herausgegeben vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V., Fachinstitut des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. unter Mitarbeit von Handbuch, 26. Aufl. 2018, geb., 1.988 Seiten, 137,00 Euro ISBN 978-3-08-374018-6  
Stollfuss-Verlag, Bonn

Das Kompendium für Steuerberater

Für alle Fragen rund um die in der Praxis wichtigsten Beratungsschwerpunkte des Steuerberaters ist dieses Handbuch als Nachschlagewerk unverzichtbar. Ein kompetentes Team von Autorinnen und Autoren aus Steuerberatung, Rechtsanwaltschaft, Verwaltung und Wissenschaft sorgt für Rechtssicherheit, Aktualität und hohen Praxisnutzen.

Von A wie Abgeltungssteuer bis Z wie Zinsschranke erklärt das Handbuch in einem umfangreichen "ABC der Beratungsschwerpunkte" die besonders praxisrelevanten Beratungsprobleme, die sich in der täglichen Arbeit des Steuerberaters stellen. Es zeigt dabei, wie man den Fallstricken ausweicht, die in der Praxis lauern, und bietet ganz konkrete Hinweise und Lösungen für die Beratung an.

Das Steuerberater-Handbuch 2018 umfasst dabei alle Tätigkeiten und Rechtsgebiete, die dem Steuerberater in der täglichen Praxis begegnen, wie z. B. Bilanzrecht, Steuerrecht, Umwandlungsrecht, vereinbare Tätigkeiten und sonstige beratungsrelevante Themen. Zusätzlich informiert das Handbuch in separaten Kapiteln über das Berufsrecht des Steuerberaters, Fragen des Marketings und Kanzleimanagements, der Honorargestaltung sowie über alle aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht und der Rechtsprechung der Finanzgerichte.

Die inhaltlichen Schwerpunkte:

- ABC der wichtigsten Beratungsschwerpunkte des Steuerberaters (z. B. Immobilieninvestitionen, Erbschaftsteuer, Insolvenz, Außensteuerrecht)
- Kanzleimarketing und Honorargestaltung
- Berufsrecht, vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten, Fachberatertitel
- Tabellen und Übersichten zu den wichtigsten Steuerarten und Rechtsgebieten
- Beratungsfelder/Tätigkeitsfelder
- Beratungsschwerpunkte und deren Fallstricke

Das ist neu:

- Erbschaftsteuerreform
- Schätzverfahren der Finanzverwaltung
- Steuerrechtsänderungen für 2018
- Aktuelle Rechtsprechung im Überblick

Die Neuauflage des Jahrbuchs ist auch als umfassende elektronische Online-Datenbank mit zahlreichen Arbeitshilfen erhältlich.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Marc Evers (ev), Daniela Karbe-Geßler (KG), Jonas Palme (JP), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei), Brigitte Neugebauer (Ng), Ulrike Beland (Be)*

*Verantwortlicher Redakteur: Malte Weisshaar*

*Redaktionsassistenz: Claudia Petersik*